

und dem Staate. Am Schlusse findet sich von S. 199—221 eine vollständige Uebersicht über das ganze Werk angefügt.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Allg. Ethik, welche die Begriffe von Ethik überhaupt und ihren Eigenschaften, von Zweck und letztem Zweck, von den Willensacten im Allgemeinen und im Besonderen im Anschluß an die alte Schule, besonders an die Lehre des hl. Thomas mit außerordentlicher Schärfe und Klarheit behandelt. Diese scharfe Fixierung der Begriffe ermöglicht es, daß der Anfänger sich auch in den schweren Problemen dieser Disciplin wie z. B. in der Moralität der Leidenschaften, die etwas dürfstig behandelt ist, zurecht findet.

Im Naturrecht zeichnen sich besonders die Lehren von Recht und Pflicht, vom Eigenthum und von der Natur der Gesellschaft durch lichtvolle Behandlung aus. Auch muß anerkannt werden, daß er in die Lehre von der Familie auch das Erbrecht und den Familienbesitz wenigstens skizzenhaft aufgenommen hat, die in den Werken für Anfänger gern übergangen werden, aber gerade in unseren Tagen von großer Bedeutung sind. Zu beklagen ist, daß der Verf. bei der Pflicht der Erziehung von dem Unterrichte und der Schule und deren Verhältniß zur Familie nichts erwähnt. Ebenso finden wir in der Lehre vom Staate einzelne Punkte übergangen, die gerade gegenwärtig von der größten Wichtigkeit sind wie z. B. das Ständewesen und Ständerecht, wobei der liberale Dekonomismus, Capital, Bourgeoisie, Arbeiterstand, kurz die sociale Frage wenigstens gestreift worden wären. Es ist allerdings richtig, daß derartige Compendien nicht zu sehr den herrschenden Zeitrichtungen Rechnung tragen dürfen, aber soviel muß man von jedem Unterrichtsbuche verlangen, daß der Schüler in den Stand gesetzt wird, die Zeitirrhümer zu erlernen und zu überwinden.

Wenn wir nunmehr die vier Abtheilungen des „System der Philosophie“ überblicken, so müssen wir unser Gesammturtheil dahin zusammenfassen, daß dieses Werk zu den hervorragendsten Leistungen der scholastischen Philosophie der Neuzeit zählt. Möge ihm die verdiente Verbreitung werden.

Eichstätt.

Rector Dr. M. Schneider.

5) **Beiträge zur Geschichte und Erklärung der alten Kirchenhymnen.** Zweiter Band, worin die Sequenzen des röm. Missale besonders berücksichtigt sind. Von Dr. Johann Kayser, Dompropst zu Breslau. Paderborn und Münster bei F. Schöningh 1886, Preis M. 4.— = fl. 2·48 (IX und 330 S.)

Der zweite Band der „Beiträge“ (der erste erschien 1881 bereits in 2. Auflage<sup>1)</sup>) von dem wegen gediegener pädagogischer und theologischer Leistungen in weiten Kreisen angefehnten Prälaten Dr. Kayser beschäftigt sich nach einer Vorrede, worin die bei der Arbeit maßgebenden

<sup>1)</sup> Recensirt im III. Hefte 1881 S. 629.

Grundsätze und das verwendete reiche Handschriftenmaterial dargelegt sind, im ersten Buch, zunächst im Kap. I mit einer sehr interessanten Untersuchung über die Sequenzen im allgemeinen, über ihren Namen, ihre Bedeutung im kath. Cultus, über ihren Einfluß auf die Poësie nebst einer umfassenden Uebersicht über die einschlägige, vom Berf. vollständig beherrschte Literatur. An einem concreten Beispiel (Notkers „media vita“) wird dann noch gezeigt, von welch großer Bedeutung gerade diese Art kirchlicher Gesänge von jeher für den Volksgesang gewesen sei. Im Kap. II und III werden die Östersequenz „Victimae paschali“ und die Pfingstsequenz „Veni sancte spiritus“ einer eingehenden und fesselnden Besprechung unterzogen, die sich, wie auch bezüglich der übrigen Sequenzen, auf den Verfasser, die Form, die Kritik des Textes, die Verwendung und Bedeutung der Lieder bezieht und eine treffliche, geistvolle Wort- und Sinnklärung einschließt. Im zweiten Buch bietet Dr. Kayser in gleicher Weise die Besprechung der Sequenzen „Lauda Sion“ (Fronleichnamsfest), „Stabat mater“ (Schmerzen Mariä) und das „Dies irae“ (im Requiem), um dann im dritten Buch drei namhafte Hymnendichter der Vorzeit — Beda Venerabilis, Paulus Diaconus und Theodulf von Orleans — und ihre Bedeutung für die kirchliche Hymnodie zu würdigen. Ein Anhang bringt drei noch nicht veröffentlichte Sequenzen aus dem alten Breslauer Missale (welches 1483 zu Mainz von Peter Schöffer zuerst und 1499 abermals gedruckt wurde) und zwar für die Oktave der unschuldigen Kinder, auf den hl. Stanislaus und die hl. Hedwig. — Wir haben absichtlich den reichen Stoff des werthvollen Buches eingehend angegeben, weil diese Angabe am besten dem Priester zeigen wird, daß Dr. Kayser hier in der That eine empfindliche Lücke ausgefüllt und einen höchst schätzenswerthen Beitrag auch zur Vertiefung des geistlichen Lebens geliefert hat, indem er dem Diener des Altars einen fesselnden Einblick in das innige Glaubensleben der Vorzeit eröffnete. Dabei athmet die Schrift einen warmen kirchlichen Geist und innige Liebe für unser Heiligtum. Freimüthige Kritik mit besonnenem Urtheil, sowie das erfolgreiche Bestreben, den Stoff unter allseitiger Verwerthung der (oft erst mühsam erschlossenen) Quellen und der vorausgehenden Leistungen, welche in zahlreichen Anmerkungen gewürdigt werden, erschöpfend zu behandeln; dazu die klare, knappe und edle Darstellung — all' dies kennzeichnet die Schrift auch als einen wissenschaftlich werthvollen Beitrag zur dereinst zu schreibenden Geschichte der kirchlichen Hymnen, die immer noch fehlt.

Uebrigens wäre S. 48 Nr. 5 vielleicht treffender auf Job 19, 25 zu verweisen; S. 71: das „nihil est in homine, nihil est innoxium“ ist wohl mit Diepenbrock als emphatische Wiederholung zu fassen; (nichts im Menschen, nichts ist ohne Fehl") S. 95: bei den Anfangsworten des Lauda Sion ist vom Dichter wahrscheinlich an Ps. 147, 1, der ja im Fest-Officium verwendet wird, nicht aber an Soph. 3, 14 gedacht worden. Wenn wir diese wenigen abweichenden Auffassungen hier

notieren, so geschieht es, um unsere sonstige Übereinstimmung mit den Darlegungen Dr. R a y s e r s zu constatieren. Möge das Buch, welches sich absichtslos zu einer Apologie des katholischen Kultus gestaltet hat, in die Hände recht vieler Priester und gebildeter Laien gelangen.

Breslau.

Univ.-Prof. Dr. A. König.

6) **Introductio in Corpus juris utriusque** tum canonici cum civilis Romani. Auctore Constantino Joan. Vidmar o. s. B. ad Scotos Viennae. Vindobonae. Sumptus fecit Manz, bibliopolia c. r. aulae et universitatis 1886. Preis M. 2.— = fl. 1.—

Der Verfasser des Werkes, dessen Titel wir soeben niedergeschrieben haben, übergibt dasselbe der Deffentlichkeit mit dem aus Seneca entlehnten Wunsche: „Non delectent verba mea, sed prosint“ — und wir hoffen, daß sein Wunsch vollkommen in Erfüllung gehen wird. Denn es ist dem Umfange nach zwar kein großes (X. 137 Seiten) aber ein recht brauchbares Werk. Will man sich nämlich beim Studium des Kirchenrechtes in den Geist der Kirchengeze geputzt haben, so ist unumgänglich nothwendig, daß man die Lehre von den formellen Rechtsquellen als Einleitung und Vorschule vorausschicke; und dies gerade will der Verfasser in diesem Werkchen leisten. Im I. Theile liefert er die „Introductio in Corpus juris canonici“, nachdem er in der „Isagoge“ die nothwendigsten Vorbegriffe kurz erläutert hat. Dann handelt er bündig und doch vollkommen fasslich über das Decretum Gratiani (S. 12—30), über die Collectiones Decretalium a Gratiani tempore usque ad Gregorium IX (S. 31—55); de Collect. usque ad Sextum (S. 64—67); De lib. Sexto (67—72), de Clementinis (73—77) de duabus Extravag. collectionibus (77—85). De additamentis ad singulas Corporis jur. can. partes (85—88). Corp. j. c. qua totum (88—92) und zuletzt De editionibus Corporis j. can. Im II. Theil behandelt er die Introductio in Corp. juris civ. Romani und zwar von S. 95—100 Prolegomena; von S. 101—106 Iustiniani legislatio; 106—115 Corporis juris civ. Rom. partes singulae; 116—120 Corporis juris civ. Rom. qua totum; 120—126 Fata juris Rom. post Iustinianum; 127—129 Editiones universi corporis jur. civ.; 129—133 Editiones ac manuscripta singular. partium Corp. j. civ.; 134—137 Index alphabeticus. Ganz besonders sind wir dem Verfasser dankbar für den II. Theil seines Werkes; denn in den gewöhnlichen Hilfsbüchern des K. R. vermissen wir so oft die Lehre über das Corpus juris civ. Rom. und doch gilt da: „Ecclesia vivit lege Romana; denn dieses Recht war in so mancher Hinsicht die Unterlage des Kirchenrechtes und man kann nicht leugnen, daß die hohe Blüthe des römischen Rechts-Studiums auf die Ausbildung des K. R. einen wesent-